

Abschrift

**Ortsgemeinde Lautzenhausen
Verbandsgemeinde Kirchberg**

1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“

Textfestsetzungen/Begründung

Fassung für die Bekanntmachung
gemäß § 10 (3) BauGB

**Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde
Lautzenhausen**

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Kopie mit dem Original der Begründung und der Textfestsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ der Ortsgemeinde Lautzenhausen übereinstimmt.

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück), 03.02.2020

Im Auftrag

(Günter Weckmüller)



Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
Telefon 0 67 42 - 87 80 - 0
Telefax 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 07.06.2018, GVBl. S. 127
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237).
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550)
- Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Frankfurt-Hahn vom 27.07.2016 (GVBl. S. 315)
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV) vom 08.09.2009 (BGBl. I S. 2992)



A) TEXTFESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Für das Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung **Sondergebiet „Hotel“ (SO)** gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeiten und Ausnahmen:

Sondergebiet SO „Hotel“

1. Das Sondergebiet SO „Hotel“ dient der Unterbringung von Beherbergungsbetrieben.

2. Zulässig sind:

- Hotels,
- den Hotels zugeordneten Schank- und Speisewirtschaften,
- den Hotels zugeordneten Einrichtungen für Gesundheit und Fitness,
- Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter,
- den Hotels zugeordnete Personalunterkünfte,
- den Hotels zugeordnete Appartements mit Kochgelegenheiten,
- den Hotels zugeordneten Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschossflächenzahl

Im SO-Gebiet „Hotel“ ist maximal eine GRZ von 0,5 zulässig.

In den Ordnungsbereichen SO 1 und 2 ist eine GFZ von maximal 1,5 sowie maximal 3 Vollgeschosse zulässig.

In den Ordnungsbereichen SO 3, SO 4 und SO 5 ist eine GFZ von maximal 1,0 sowie maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximalen Trauf- und Firsthöhen werden wie folgt festgesetzt:

Ordnungsbereich	Traufhöhe (TH) in m ü NN	Firsthöhe (FH) in m ü NN
SO 1	483,0	488,0
SO 2	484,0	489,0
SO 3	480,5	485,5
SO 4 und SO 5	481,5	486,5



3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den Ordnungsbereichen SO 1 und SO 2 wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt: die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten, dürfen jedoch eine Gesamtlänge von 50,0 m überschreiten. Im übrigen Plangebiet ist die offene Bauweise (o) festgesetzt.

4. Fläche für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 19 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen – Baugrenze, Baulinie (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (2) BauNVO)

Für vortretende Wandteile sowie für untergeordnete Vorbauten ist für maximal 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite ein **Vortreten von der Baugrenze** von maximal 1,00 m zulässig. Für zurücktretende Wandteile im Erdgeschoss entlang der Baulinie ist ein **Zurücktreten von der Baulinie** in einer Tiefe von maximal 7,00 m zulässig.

6. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Von der zeichnerischen Festsetzung des Verbots der Ein- und Ausfahrt ist für die Zu- und Abfahrt von max. 5 Stellplätzen für Bedienstete der Ordnungsbereich SO 3 ausgenommen.

7. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen, Rückenstützen und Fundamente für Lampen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.



II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Die Fassaden sind in ortsüblichen Materialien wie Mauerwerk, Holz, Putz oder Stein auszuführen. Verkleidungen mit Schiefer, Metall, Faserzementplatten und Keramische Platten sind zulässig. Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende und spiegelnde Fassadenanstriche sowie hochglänzende und spiegelnde Metall- und Kunststoffteile unzulässig.

Die talseitig sichtbaren Wände der Gebäude in den Ordnungsbereichen SO 3 und 4 dürfen zwischen Traufe und Gelände nicht mehr als 8,00 m betragen. Dies gilt nicht für Kellerzugänge und Garagenzufahrten.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachform und Dachneigung

Es ist nur das geneigte Dach zulässig mit einer Dachneigung von 15° bis 40°. Wintergärten und verbindende Gebäudeelemente und Annexbauten als Teile des Hauptgebäudes bis zu einer Größe von je 100 m² sind mit einer Dachneigung von 0° bis 40° zulässig; die Gesamtfläche der abweichenden Dachneigungen darf 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten; Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen sind ebenfalls mit einer Dachneigung von 0° bis 40° zulässig. Bei einzelnen freistehenden Garagen ist eine Dachneigung von 15° bis 40° zulässig. Dachterrassen bis zu einer Größe von 100 m² sind zulässig; sie dürfen maximal 1/10 der Grundfläche des Gebäudes in Anspruch nehmen.

Dacheindeckung

Im Geltungsbereich darf die Dacheindeckung nur dunkelfarbig (anthrazit und dunkelbraun; RAL-Farben 5004, 5026, 7012, 7013, 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 8019, 8022) ausgeführt werden. Die Dacheindeckung ist in Form, Größe und Farbe an die im Ortsbild von Lautzenhausen vorhandene Eindeckung, wie beispielsweise Schiefer und Pfannen, anzupassen. Zusätzlich sind Metalleindeckungen, wie beispielsweise Zink-Stehfalz, Fotovoltaik- und Solaranlagen sowie Dachbegrünungen zulässig. Für Wintergärten und verbindende Gebäudeelemente als Teile des Hauptgebäudes bis zu einer Größe von je 100 m² sind auch Glasdächer zulässig.

Dachaufbauten

Einzelne Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker) dürfen maximal 1/3 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudewand in Anspruch nehmen. Die Summe ihrer Breiten darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Diese Festsetzungen zu den Dachaufbauten gelten nicht für die in Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 5 zur K 2 hingewandten Gebäudeseiten.

3. Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 1 und 2 LBauO)

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen müssen sich nach Umfang und Größe den Gebäuden an denen sie angebracht sind unterordnen.



Sie dürfen wesentliche Bauglieder wie z.B. Portale, Fenster mit Fassungen und Gewände, Gesimse und Friese etc. oder die Fassadengliederung nicht verdecken und überschneiden.

(2) Die Größe der Werbeanlagen darf maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Werbeanlagen sind bei flacher Wandmontage bis zu einer Höhe von höchstens 0,80 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Auskragende Werbeanlagen sind bis zu einer Breite von maximal 1,00 m, einer Höhe von maximal 0,80 m und einer Tiefe von maximal 0,25 m zulässig. Werbeanlagen dürfen an bis zu zwei Fassaden eines Gebäudes angebracht werden. Sie sind an maximal zwei Gebäuden pro Grundstück zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen an Gebäuden nur unterhalb der niedrigsten tatsächlich vorhandenen oder geplanten Traufhöhe der Gebäude bzw. geplanten Gebäuden, an denen sie tatsächlich befestigt werden, angebracht werden. Werbeanlagen auf Dachflächen sind, ebenso wie über dem First und auf Dachflächen aufgeständerte Werbeanlagen, nicht zulässig. Werbeanlage auf Dachflächen unterhalb der niedrigsten tatsächlichen Traufhöhe sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nur feststehend, nicht reflektierend, nicht blinkend oder blinkend angestrahlt, nicht mit Intervallschaltung und nicht blendend betrieben werden.

(4) Sonstige (freistehende) Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 2,50 m über vorhandener Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Größe von freistehenden Werbeanlagen mit einer einseitigen Werbefläche darf in der Summe pro Grundstück maximal 6 m² umfassen. Die Größe von freistehenden Werbeanlagen mit mehrseitigen Werbeflächen darf in der Summe pro Grundstück maximal 12 m² umfassen.

(5) Fahnenmasten für Werbung sind bis zu einer Gesamthöhe von 7,50 m über dem Boden zulässig. Die Größe einzelner Fahnen darf maximal 5,00 m² betragen, wobei die Flächen der Vorder- und Rückseite nicht zusammengezählt werden. Es sind maximal 3 Fahnenmasten pro Grundstück zulässig. Werbemasten mit Leuchtreklame dürfen ebenso eine Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Die Größe einzelner Werbeflächen der Werbemasten darf maximal 2 m² betragen, wobei die Flächen der Vorder- und Rückseite nicht zusammengezählt werden. Es ist maximal ein Werbemast pro Grundstück zulässig.

4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungflächen. Mauern mit einer Höhe über 1,5 m sind nur zulässig, soweit dies die Topographie bedingt (Stützmauern).

5. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Grundstücke sind auf den an die K 2 und die Planstraße A angrenzenden Seiten als transparente Metall- oder Holzzäune mit senkrechter Gliederung oder als Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,5 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das angrenzende Straßenniveau (Gradiente).

An allen anderen Seiten regelt sich die Einfriedung nach der LBauO.



B) BEGRÜNDUNG

In der Ortsgemeinde Lautzenhausen existiert seit 2008 eine rechtskräftige Satzung über besondere Anforderungen, die Größe, die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung). Die Inhalte der Werbeanlagensatzung wurden in die Textfestsetzungen des Bebauungsplans „Mühlenweg“ (2008) übernommen.

Die Gründe für die Erlassung einer Werbeanlagensatzung stellten sich seinerzeit wie folgt dar und sind im Grundsatz auch noch heute relevant:

- Aufgrund dieser besonderen Situation und Lage der Ortsgemeinde Lautzenhausen entwickeln sich Beherbergungsbetriebe sowie Angebote für Parkplätze für Flugreisende. Es besteht die Tendenz, weit sichtbare Werbeanlagen zu installieren, um diesbezüglich die Aufmerksamkeit von Flugreisenden auf sich zu lenken.
- Damit droht der gesamten Ortslage, dass weithin sichtbare Werbeanlagen entstehen, die das Ortsbild erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund beschloss der Ortsgemeinderat Lautzenhausen, die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung, in der die Werbeanlagen in der gesamten Ortslage geregelt werden.
- Werbung ist mit dieser Werbeanlagensatzung nach wie vor möglich, jedoch in einer für das Ortsbild von Lautzenhausen verträglichen Form.
- Die Ortsgemeinde Lautzenhausen entschloss sich, die gesamte Ortslage in die Satzung einzubeziehen und nicht nur beispielsweise den alten Ortskern. Das Schutzbedürfnis vor den das Ortsbild beeinträchtigenden Werbeanlagen besteht in der gesamten Ortslage, also auch in den neueren Wohngebieten. Dort können Fremdenzimmer entstehen, für die dann in einer nicht verträglichen Art und Weise geworben werden könnte.

Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz wurden einige Festsetzungen zu den Werbeanlagen des Bebauungsplans „Oberdorf“ beanstandet. Da die beanstandeten Bestandteile auch weitgehend auf die Festsetzungen in dem Bebauungsplan „Mühlenweg“ zutreffen, besteht auch für diese Festsetzungen die Notwendigkeit zur Konkretisierung im Hinblick auf:

- Definition und Gestaltung der Werbeanlagen,
- den Anbringungsort,
- die Größe der Werbeanlagen.

Ziel des Bebauungsplans „Mühlenweg“ ist es sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung u.a. auch in Bezug auf die Gestaltung der Werbeanlagen in einem geordneten städtebaulichen Rahmen verläuft. Es ist das städtebauliche Entwicklungsziel die vorhandenen dörflichen Strukturen unter neuen Voraussetzungen als attraktiver Wohn- und Dienstleistungsstandort beizubehalten.

Innerhalb des Ortskerns von Lautzenhausen, sozusagen im Übergangsbereich vom Flughafen zum Ortskern besteht im SO-Gebiet „Hotel“ die Nutzungspriorisierung für Hotel und Beherbergungsbetriebe, unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung und Nutzung aus Wohnen, Gemeinbedarf, Gewerbe, Gastronomie und Landwirtschaft.

Besonders im Bebauungsplangebiet „Mühlenweg“ droht, wie in auch im übrigen Ortskern, aufgrund der besonderen Lage unmittelbar am Flughafen Frankfurt-Hahn die Gefahr, dass weithin überdimensioniert sichtbare Werbeanlagen entstehen, die das Ortsbild mit seiner besonderen Gebietscharakteristik erheblich beeinträchtigen.



Die Festsetzungen zu Werbeanlagen sollen ungewünschte Auswüchse verhindern, um den überwiegend dörflichen Maßstab zu wahren. Werbeanlagen müssen sich daher dem Bauwerk unterordnen und sind in Größe und Gestalt beschränkt.

Mit dieser Änderung sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Weil die Grundzüge der Planungen durch die Änderungen nicht berührt werden, wird das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Gerald Pfaff/mh-ag
Dipl.-Ing. Raumplanung
Boppard-Buchholz, November 2019


Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Lautzenhausen hat am 24.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines 1. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan „Mühlenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

2 Beteiligungsverfahren

a) Der Entwurf der geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlenweg“ wurde am 24.04.2019 vom Ortsgemeinderat angenommen. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.


b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.07.2019 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.07.2019 bis einschließlich 12.08.2019.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.06.2019.

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23.10.2019.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN



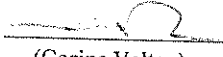

(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

3 Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“ wurde am 23.10.2019 gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN



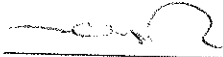

(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

4 Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehenden Textfestsetzungen Gegenstand des Änderungsverfahrens waren und mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

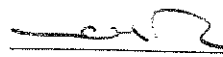
5 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“ als Satzung ist am 19.12.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberdorf“ am 19.12.2019 in Kraft getreten.

55483 Lautzenhausen, den
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin